

 Kanton Zug

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605

Gemeinde Unterägeri**Die Baudirektion,**

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Unterägeri am 11. Dezember 2013 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, Seestrasse 2, Postfach 79, 6314 Unterägeri (Beilage: Je 6 Expl. Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605, Mst. 1:1'000)
 - Baudirektion
 - GIS-Fachstelle
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605, Mst. 1:1'000)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 7. März 2014 / 3.2.1.2/35 / 51632 huad

EINGETRAGEN	11. März 2014
GR	
B+U m. Unterlagen	

A. Die Liegenschaft GS Nr. 1605 liegt teils in der Wohnzone W1a (2'976 m²), teils in der Landwirtschaftszone (514 m²). Das Grundstück unterliegt als Ganzes dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB). Um das Grundstück aus dem Geltungsbereich des BGBB zu entlassen, wird es vollständig der Bauzone zugewiesen. Mit der Zonenplanänderung werden 514 m² von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone umgezont. Damit korrespondiert die Grundstücksgrenze mit der Zonengrenze.

B. Die Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 wurde vom Amt für Raumplanung am 26. August 2013 vorgeprüft. Im Rahmen der Vorprüfung wurde kein Vorbehalt gegen die Zonenplanänderung geäussert. Eine Anhörung der Betroffenen gemäss § 7 Abs. 2 Bst. d PBG wurde durchgeführt, weshalb die öffentliche Auflage unterbleiben konnte. Gemäss Schreiben des Gemeinderats Unterägeri vom 19. Dezember 2013 sind keine Einwendungen eingegangen. Am 11. Dezember 2013 wurde die Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 vom Gemeinderat Unterägeri im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 14. und 21. Februar 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 14. bis und mit 5 März 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Am 19. Dezember 2013 reichte der Gemeinderat Unterägeri die Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Trischenbächli GS 1605 steht nichts entgegen.